



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Beyerles Irrtümer

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

weise) und außerdem die eventuellen Ergebungsleute standen. Wenn wir die altsächsische Gliederung der Freien mit der Hauptgliederung der Freien im Sachsenspiegel vergleichen, so entsprechen die Edelinges den Schöffenbaren, die Frilinge den Pflegehaften und Landsassen. Aber diese beiden Stände des Rechtsbuchs stehen nicht im Mundium eines privaten Herrn. Es fehlt daher im Rechtsbuche an Nachfolgern für die altsächsischen Mundlinge. Andererseits ist auch auf der Seite des Rechtsbuchs ein Überschuß vorhanden. Die Laten sind in beiden Bildern vertreten. Aber über ihnen finden wir im Rechtsbuche den Stand der Dienstleute. Schon dieser Vergleich führt zu der Frage, ob nicht die Dienstmansschaft als Fortbildung der Mundlingschaft aufzufassen ist. Genauere Untersuchungen haben mir diesen Zusammenhang voll bestätigt¹⁾.

3. Bei der zweiten Frage, bei dem genealogischen Problem, handelt es sich vor allem darum, welcher von den beiden Unterformen der Mundlinge, den Libertinen oder den Ergebungsleuten, die Mehrzahl der Dienstmangeschlechter entstammt. Man kann die Frage auch dahin formen, ob der Aufstieg von unten durch Freilassung oder der Abstieg von oben durch Autotradition die statistische Regel gebildet hat. WITTICH hatte sich für das Vorherrschen der Herkunft von Ergebungsleuten ausgesprochen. Im Gegensatz zu WITTICH bin ich dafür eingetreten, daß die Ergänzung von unten ursprünglich die Hauptrolle gespielt hat, während wir hinsichtlich der Genealogie der in einer späteren Zeit vorhandenen Geschlechter uns mit einem non liquet begnügen müssen²⁾.

4. BEYERLE ist es nicht gelungen, die beiden Fragen auseinanderzuhalten. Dazu kam sein Mißverständnis meiner Auffassung der Mundlinge (S. 184 Anm. 1). Deshalb glaubt er meine Ansicht über das institutsgeschichtliche Problem mit dem Hinweis darauf widerlegen zu können, daß der Aufstieg von unten für die ministerialen Geschlechter die Regel gebildet habe, was ich ja gleichfalls annehme (S. 502 o., S. 505 Abs. 1 a. E. und Abs. 2).

¹⁾ Vgl. insbesondere: Der Ursprung der sächsischen Dienstmansschaft. Vjschr. f. S. a. W. 1907, S. 116 ff.

²⁾ Vgl. Standesgliederung S. 180, 81.